

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 46/97
vom 11. Juli 1997

über die Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens über die Beseitigung
technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 4/96 vom 29. Februar 1996¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1243/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 zur zweiten
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission zur Abweichung von
mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen²
und die Verordnung (EG) Nr. 1278/95 vom 6. Juni 1995 zur dritten Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission zur Abweichung von mehreren
Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen³ sind in das
Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen werden unter Nummer 41 (Verordnung
(EWG) Nr. 586/93 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- “- **395 R 1243:** Verordnung (EG) Nr. 1243/95 der Kommission vom 31. Mai 1995
(ABl. Nr. L 121 vom 1.6.1995, S. 64).
- **395 R 1278:** Verordnung (EG) Nr. 1278/95 vom 6. Juni 1995 (ABl. Nr. L 124
vom 7.6.1995, S. 4).”.

¹ABl. Nr. L 102 vom 25.4.1996, S. 45.

²ABl. Nr. L 121 vom 1.6.1995, S. 64.

³ABl. Nr. L 124 vom 7.6.1995, S. 4.

Artikel 2

In Anlage 1 zu Protokoll 47 werden in der Anpassung bezüglich Nummer 41 die Worte "Artikel 1 Buchstabe d findet keine Anwendung" durch die Worte "Artikel 1 Buchstabe e findet keine Anwendung" ersetzt.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 1243/95 und 1278/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Die Vorsitzende

.....
E. Bull
Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner
